

## Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc (ab Punkt 2), PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** VELZ Jean-Luc (Punkt 1), Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2021
  2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen
    - a. Interkommunale SPI
  3. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
  4. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
  5. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2020 der Kirchenfabriken
    - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach
    - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn
    - c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum
    - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz
  6. Genehmigung von zusätzlichen Funktionszuschüssen an die Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie an die Verkehrsvereine
  7. Zurkenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.06.2021 zur Streusalzbestellung
  8. Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr. Einrichtung von Park- und Halteverboten auf Teilstücken der Gemeindewege "Zum See" und "Zum Konnenbusch" in Berg
    - a. Einrichtung eines Park- und Halteverbotes von Mai bis September auf Teilstücken des Gemeindeweges „Zum See“
    - b. Einrichtung eines Park- und Halteverbotes auf Teilstücken des Gemeindeweges „Zum Konnenbusch“
  9. Neubezeichnung eines Stromnetzbetreibers. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH
  10. Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zum Pfand-Bündnis „Alliance pour la Consigne/ Statiegeldalliantie“
  11. Genehmigung einer Anpassung des Rahmenvertrags über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach
  12. Genehmigung des Projektes zur Renovierung der Sanitäranlagen an der Grundschule Weywertz. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens
  13. Zusammensetzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Bütgenbach. Bezeichnung der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder
  14. Genehmigung eines Nachtrags zum Mietvertrag mit der VoG Vereinshaus Elsenborn
  15. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von zwei Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Weddemer Weg an die Anlieger KÜCHES Heidi und KÜCHES Karl-Heinz
-

## **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.05.2021 wird mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

Ratsmitglied Jean-Luc VELZ betritt den Saal.

## **2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen**

### **a. Interkommunale SPI**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 28.05.2021 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, den 29.06.2021 um 17.00 Uhr im Rahmen einer Videokonferenz ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter stattfinden wird;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-13;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 (Anhang 1), umfassend:
  - die Bilanz und die Ergebnisrechnung nach Verteilung;
  - die Bilanzen pro Sektoren;
  - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) erwähnte Vergütungsbericht, der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen und anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigefügt sind;
  - eine Aufstellung der Beteiligungen zum 31.12.2020 an anderen Einrichtungen gemäß Rundschreiben vom 21.01.2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13, §3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
  - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten.
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Schulung der Verwalter in 2019 und 2020 (Anhang 2)
7. Bestellung eines neuen Kommissar-Revisors
8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der WALLONISCHEN REGIERUNG betraut worden ist (Anhang 4)
9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
10. Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020  
BESCHLIESST einstimmig:
  1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 29.06.2021 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 der Tagesordnung – Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 (Anhang 1), umfassend:
    - die Bilanz und die Ergebnisrechnung nach Verteilung;
    - die Bilanzen pro Sektoren;
    - den Lagebericht, dem der in Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) erwähnte Vergütungsbericht, der jährliche Bewertungsbericht über die Zweckmäßigkeit der Vergütungen und der etwaigen finanziellen und anderweitigen Vorteile, die den Verwaltungsorganen und den Führungskräften gewährt werden, sowie der in Artikel 3:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Vergütungsbericht beigelegt sind;
    - eine Aufstellung der Beteiligungen zum 31.12.2020 an anderen Einrichtungen gemäß Rundschreiben vom 21.01.2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13, §3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
    - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
 mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 2 der Tagesordnung – Bericht des Kommissars;  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 3 der Tagesordnung – Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 4 der Tagesordnung – Entlastung des Kommissars  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 5 der Tagesordnung – Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 6 der Tagesordnung – Schulung der Verwalter in 2019 und 2020 (Anhang 2)  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 7 der Tagesordnung – Bestellung eines neuen Kommissar-Revisors  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 8 der Tagesordnung – Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit TIHANGE ist, mit dem die SPI von der WALLONISCHEN REGIERUNG betraut worden ist (Anhang 4)  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 9 der Tagesordnung – Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
  - Punkt 10 der Tagesordnung – Präsentation des Fortschritts des Strategieplans 2020-2022 bis zum Dezember 2020  
mit 17 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen
2. Schöffe Charles SERVATY wird einstimmig damit beauftragt, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vom 29.06.2021 ohne physische Präsenz aber im Rahmen einer Videokonferenz zu vertreten.
  3. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale SPI.

### **3° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Nachdem sich die Ratsmitglieder Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS, José HECK und Marliese RITTER-ARGEMBEAUX aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 89, Absatz 3:

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende Rechnung des Jahres 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt:

Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	1.227.719,70 €
AUSGABEN	1.098.671,31 €
Überschuss	129.048,39 €.

Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	3.828,95 €
AUSGABEN	3.828,95 €

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **4° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Nachdem sich die Ratsmitglieder Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS, José HECK und Marliese RITTER-ARGEMBEAUX aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 88, §2:

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach wird genehmigt:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.010.778,19	1.010.778,19	0,00
Erhöhungen	22.361,00	22.361,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	1.033.139,19	1.033.139,19	0,00

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	2.000,00	2.000,00	0,00
Erhöhungen	15.000,00	15.000,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	17.000,00	17.000,00	0,00

#### **5° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2020 der Kirchenfabriken**

##### **a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 08.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.06.2021;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 am 15.06.2021 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 87.915,57 €;

- auf der Ausgabenseite: 42.629,53 €;

und mit einem Überschuss von 45.286,04 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 08.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 87.915,57 €;
- auf der Ausgabenseite: 42.629,53 €;
- einen Überschuss von 45.286,04 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 02.02.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.06.2021;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 am 15.06.2021 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 nach einer internen Verschiebung folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 61.609,20 €
- auf der Ausgabenseite: 40.665,40 €

und mit einem Überschuss von 20.943,80 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN):

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 02.02.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach einer internen Verschiebung folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 61.609,20 €
- auf der Ausgabenseite: 40.665,40 €
- einen Überschuss von 20.943,80 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 21.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.06.2021;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 am 15.06.2021 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 nach einer internen Verschiebung folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 63.469,64 €
- auf der Ausgabenseite: 22.800,07 €

und mit einem Überschuss von 40.669,57 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 21.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach einer internen Verschiebung folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 63.469,64 €
- auf der Ausgabenseite: 22.800,07 €
- einen Überschuss von 40.669,57 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 26.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.06.2021;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 am 15.06.2021 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 74.780,44 €
- auf der Ausgabenseite: 50.270,67 €

und mit einem Überschuss von 24.509,77 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 26.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 74.780,44 €
- auf der Ausgabenseite: 50.270,67 €
- einen Überschuss von 24.509,77 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **6° Genehmigung von zusätzlichen Funktionszuschüssen an die Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie an die Verkehrsvereine**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass durch die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus seit März 2020 viele Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereine nicht oder nur in eingeschränktem Maße haben stattfinden können;

In Erwägung, dass dies sich sehr nachteilig auf die Vereine und Organisationen der Gemeinde ausgewirkt hat und geplante Einnahmen daher ausgeblieben sind;

Aufgrund des Krisendekretes 2021 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.2021, insbesondere seines Artikels 8;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.05.2021 über die Gewährung einer Zusatzdotations an die Gemeinden im Rahmen der Basisdotations der Vereine;

In Anbetracht dessen, dass demnach den Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie den Verkehrsvereinen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 € pro aktives Mitglied, dies auf Basis der Mitgliederzahlen von 2019, gewährt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der vorliegenden Aufstellung zusätzliche Zuschüsse in Gesamthöhe von 197.800 € an die Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie den Verkehrsvereinen verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 561/332-03, 762/332-02 und 764/332-02 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten zusätzlichen Zuschüsse an die Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie an die Verkehrsvereine der Gemeinde wird genehmigt:

Behindertensportclub Hohes Venn	1.900,00 €
BSC Behindertensportclub Sektion Tagesstätte	700,00 €
Freundeskreis und Behindertensportclub der GDU	1.200,00 €
AFC Nidrum	1.150,00 €
Cordina Ballett	3.450,00 €
Eifel-Biker Ostbelgien	5.850,00 €
FC Bütgenbach	10.350,00 €
Han Kook Bütgenbach	1.150,00 €
Hot Shoes Rock'n Roll Club Bütgenbach	5.150,00 €
KFC Weywertz VoG	8.100,00 €
Kgl. Schützenverein St. Michael Nidrum	850,00 €
Kgl. St.Hubertus Schützenverein Elsenborn	1.950,00 €
Kgl. Turnverein "Frisch Auf" Nidrum	7.750,00 €
Kgl. Turnverein 1912 Bütgenbach	4.800,00 €
Kgl. Turnverein 1928 Weywertz	9.200,00 €
Reiterverein Bütgenbach und Umgebung	3.700,00 €
Royal Yacht Club Warche VoG	18.050,00 €
Shinson Hapkido Elsenborn VoG	1.450,00 €
SC Bütgenbach	11.150,00 €
Skiclub Elsenborn	6.700,00 €
Skiclub Weywertz	800,00 €
Tennisclub Bütgenbach	6.800,00 €
TTC Elsenborn	2.450,00 €
Turnverein Elsenborn 1968	9.600,00 €
USFC Elsenborn	6.150,00 €
Wanderclub Bütgenbach	2.650,00 €
Wanderfalken Weywertz VoG	15.550,00 €
Eifeler Musikanten	1.350,00 €
Kgl. Musikverein "Burgklänge" Bütgenbach-Berg	1.700,00 €
Kgl. Musikverein "Eintracht" Nidrum	2.050,00 €
Kgl. Musikverein "Harmonie" Elsenborn	1.850,00 €

Kgl. Musikverein "Zur Alten Linde" Weywertz	2.850,00 €
Kgl. Spielmannszug Bütgenbach-Berg	900,00 €
Kgl. Tambourkorps Elsenborn 1929 VoG	2.500,00 €
Sing- und Spielgemeinschaft Frohsinn Nidrum	1.600,00 €
Jugendchor Laulaja Weywertz	1.050,00 €
Kgl. Kirchenchor "St. Cäcilia" Elsenborn	1.900,00 €
Kgl. Kirchenchor St. Stefanus Bütgenbach	1.100,00 €
Kirchenchor "St. Cäcilia" Nidrum	1.150,00 €
Vokalensemble Arnikas Elsenborn	1.000,00 €
Frauenchor "Chora-Bella" Weywertz	1.150,00 €
J.G.V. "Blindgänger" Elsenborn	1.700,00 €
J.G.V. "Die Quiquaker" Nidrum VoG	2.350,00 €
J.G.V. "St. Michael" Weywertz	3.900,00 €
J.G.V. Bütgenbach-Berg	1.850,00 €
Berger Jugend	1.200,00 €
Kgl. K.G. Rot-Weiss Bütgenbach	1.550,00 €
Karnevalsverein Küchelscheid-Leykaul	350,00 €
Steeklöpfer K.G. Weywertz	1.050,00 €
Brieftaubensportverein Bütgenbach	500,00 €
Kgl. Kleintierzuchtverein Weywertz u. Umgebung	3.450,00 €
Kindertheatergruppe Weywertz	3.000,00 €
Theaterverein "St. Michael" Weywertz	1.650,00 €
Theaterverein "Krähenbühne" Elsenborn	1.800,00 €
Theaterverein Bütgenbach	1.300,00 €
Verkehrsverein Weywertz VoG	1.100,00 €
Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum VoG	300,00 €
GESAMT	<u>197.800,00 €</u>

Abschrift hiervon ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**7° Zur Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.06.2021 zur Streusalzbestellung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.06.2021 zur Streusalzbestellung;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Aufgrund des Artikels 151 §1, Absatz 2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 01.06.2021 betreffend die Bestellung von Streusalz für den Winter 2021-2022 über die Einkaufszentrale der Provinz Lüttich zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**8° Genehmigung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr. Einrichtung von Park- und Halteverboten auf Teilstücken der Gemeindegemeinschaft "Zum See" und "Zum Konnenbusch" in Berg**

**a. Einrichtung eines Park- und Halteverbotes von Mai bis September auf Teilstücken des Gemeindegeweges „Zum See“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund seiner Polizeiverordnung vom 16.11.1995, mit welcher der Gemeinderat ein Parkverbot an der linken Seite des Gemeindeweges in Berg, in Richtung See, verordnet hatte;

Aufgrund seiner Polizeiverordnung vom 17.10.2007, mit welcher der Gemeinderat o.e. Polizeiverordnung abänderte und ein Parkverbot an der rechten Seite des Gemeindeweges in Berg, in Richtung See, verordnet hatte;

Aufgrund seiner Polizeiverordnung vom 26.11.2015, mit welcher der Gemeinderat o. e. Polizeiverordnungen aufhob, ein Halte- und Parkverbot für einzelne Bereiche des Gemeindeweges „Zum See“ in Berg verordnete und einzelne Parkklücken geschaffen hat;

In Anbetracht, dass es sich dringend empfiehlt zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer die vorgenannte Halte- und Parkregelung abzuändern und das Halten und Parken auf den nachfolgend beschriebenen Teilstücken des Gemeindeweges „Zum See“ in Berg vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres zu untersagen;

Aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Polizeidienstes Bütgenbach;

In der Erwägung, dass die vorliegenden Maßnahmen die Verordnungen vom 26.11.2015 teilweise aufheben:

VERORDNET einstimmig:

**Artikel 1:** Die Ergänzungsverordnung vom 26.11.2015 über den Straßenverkehr in Berg „Zum See“ wird, mit Ausnahme des Artikels 4 bzgl. der Einrichtung eines Kreisverkehrs, hiermit aufgehoben;

**Artikel 2:** Für den Gemeindeweg „Zum See“ in Berg wird ein Halte- und Parkverbot „von Mai bis September“ angelegt:

- an der rechten Seite (von der Kreuzung „Bornstraße/Hohlweg/Zum Konnenbusch“ kommend in Richtung See), ab der Parzellengrenze C105a/C106b bis zum Ufer des Sees;
- an der linken Seite (von der Kreuzung „Bornstraße/Hohlweg/Zum Konnenbusch“ kommend in Richtung See), ab der Kreuzung „Bornstraße/Hohlweg/Zum Konnenbusch“ bis zur Parzellengrenze C88b/C87a“.

**Artikel 3:** Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bekannt gegeben.

**Artikel 4:** Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

**Artikel 5:** Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 6:** Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

## **b. Einrichtung eines Park- und Halteverbotes auf Teilstücken des Gemeindeweges „Zum Konnenbusch“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Anbetracht, dass es sich dringend empfiehlt, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer eine Halte- und Parkregelung auf dem Gemeindeweg „Zum Konnenbusch“ festzulegen, da haltende und parkende Fahrzeuge die Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge zu den Zonenposten 5, 6, 7 und 7b erschweren und somit die Sicherheit rund um den See gefährden;

Aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Polizeidienstes Bütgenbach:

VERORDNET einstimmig:

**Artikel 1:** Für den Gemeindeweg „Zum Konnenbusch“ in Berg wird ein Halte- und Parkverbot angelegt:

- auf dem Teilstück, welches vom Dorfzentrum kommend zu den Anwesen Nr. 42, 44 und 44a in Richtung See führt, ab der Kreuzung „Zum Konnenbusch“/„Zum Konnenbusch“ auf Höhe des Anliegers Nr. 42 an der linken Seite entlang der Parzelle B49G, bis zur Schranke;
- Auf dem Teilstück vom Dorfzentrum kommend in Richtung Wirtzfeld ab der Kreuzung „Zum Konnenbusch“/„Zum Konnenbusch“ auf Höhe des Anwesens Nr. 42 auf der rechten Seite, bis ca. 60 Meter nach der Einfahrt zur „Schröder Wiese“ (Parzelle 6B), mit Ausnahme des Parkplatzes gegenüber des ehemaligen Steinbruchs;
- Auf dem Teilstück von Wirtzfeld kommend ab der Kreuzung „Einfahrt zur „Schröder Wiese“ (Parzelle 6B)“ auf der rechten Seite bis zur Kreuzung „Zum Konnenbusch“/„Zum Konnenbusch“ auf Höhe des Anliegers Nr. 42, mit Ausnahme des Parkplatzes auf Höhe des ehemaligen Steinbruchs.

**Artikel 2:** Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bekannt gegeben.

**Artikel 3:** Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Mobilität zwecks Genehmigung unterbreitet.

**Artikel 4:** Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 5:** Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnis

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

## **9° Neubezeichnung eines Stromnetzbetreibers. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1.** Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

**Artikel 2.** Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

**Artikel 3.** §1. Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

§2. Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 5.** Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

## **10° Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zum Pfand-Bündnis „Alliance pour la Consigne/ Statiegeldalliantie“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung, dass das Problem der Müllentsorgung in der Natur für die Gemeinde Bütgenbach wie für viele andere Gemeinden ein immer größer werdendes Problem darstellt;

In Erwägung, dass die meisten dieser Abfälle, die die Straßenränder, Wege, Plätze und Schienen verunreinigen und somit Schadstoffe in der Umwelt freisetzen, Getränkedosen oder Plastikflaschen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in der Verantwortung der Gemeinde als Behörde liegt, wirksam gegen diese Umweltverschmutzungen und optische Beeinträchtigung der Landschaft vorzugehen;

In Erwägung, dass die Ressourcen des Planeten begrenzt sind;

In Erwägung, dass das Problem der illegalen Abfallentsorgung mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist, insbesondere mit ökologischen und finanziellen Auswirkungen;

In Erwägung, dass die öffentliche Sauberkeit hauptsächlich in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, mit Unterstützung anderer Verwaltungsbehörden;

In Erwägung, dass Flaschen und Dosen ca. 40 % des in der Natur aufgefundenen Abfallvolumens ausmachen;

Aufgrund der Anstrengungen, die seitens der Gemeinde Bütgenbach bereits zur Bekämpfung des Problems der illegalen Abfallentsorgung unternommen werden, u.a. die Teilnahme am Pilotprojekt zur Sammlung von in der Natur entsorgten Getränkedosen der BeWAPP Asbl;

In Erwägung, dass Abfälle, insbesondere Metall- und Kunststoffabfälle, eine Gefahr für Tiere darstellen;

In Erwägung, dass das Pfandsystem für Dosen und Flaschen die öffentliche Sauberkeit verbessert, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Tiergesundheit reduziert und eine Kreislaufwirtschaft fördert;

In Erwägung, dass bereits in 39 Ländern und Regionen der Welt auf ein Pfandsystem zurückgegriffen wird und sich dieses bewährt hat;

In Erwägung, dass die Partner des Pfand-Bündnisses „Alliance pour la Consigne/Statiegeldalliantie“ folgendes erwirken möchten:

- eine strukturelle Lösung für das Problem der Verschmutzung der Straßen, Straßenränder, Strände, Flüsse und Meere durch Plastikflaschen und Dosen;
- eine faire und ehrliche Lösung, die den Bürgern und Gemeinden die Kosten abnimmt und die Erzeuger stärker in die Verantwortung für den durch ihre Produkte entstehenden Abfall nimmt;
- ein Modell des Rohstoffmanagements, das wirklich zirkulär ist;

In Erwägung, dass die Pfand-Allianz die Regierungen der belgischen Regionen Flandern, Brüssel und Wallonie auffordert, das Pfandsystem für Getränkedosen sowie große und kleine Getränkeflaschen aus Kunststoff einzuführen;

In Erwägung, dass in den Niederlanden und Belgien bereits 1120 Verbände und Gemeinden dem Pfand-Bündnis „Alliance pour la consigne/Statiegeldalliantie“ beigetreten sind, darunter 65 % der flämischen und 36% der wallonischen Gemeinden, wie z.B. die Gemeinden Soumagne, Olne, Awans, Baelen, Plombières, Dison, Weismes, Boussu, Colfontaine, Les Bons-Villers, Bertogne, Couvin, Manhay, Neufchateau, Martelange, Saint-Gilles, Koekelberg, Jette und Lontzen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Gemeinde Bütgenbach tritt dem Pfand-Bündnis „Alliance pour la consigne/Statiegeldalliantie“ mit Wirkung zum heutigen Tag bei, als Zeichen der Unterstützung der Gemeinde für die Forderung nach einem Pfand auf Getränkedosen und Plastikflaschen.

**Artikel 2:** Diese Entscheidung wird den regionalen und föderalen Regierungen übermittelt.

## **11° Genehmigung einer Anpassung des Rahmenvertrags über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Anpassung des Rahmenvertrags über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach vom 27.12.2013 genehmigte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach nunmehr seit fünf gemeinsamen Schuljahren in Betrieb ist und der Rahmenvertrag erneut angepasst werden muss;

Aufgrund des vorliegenden überarbeiteten Rahmenvertrags, der in Zusammenarbeit mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeitet wurde, und insbesondere die Verteilung der Kosten zwischen den beiden Vertragspartnern verdeutlichen soll;

In Anbetracht dessen, dass sowohl der Entwurf des überarbeiteten Rahmenvertrags dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus sowie dem Ausschuss für Unterricht in einer gemeinsamen Sitzung vom 14.06.2021 vorgestellt wurde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den abgeänderten Rahmenvertrag über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach, in der vorliegenden Form gutzuheißen;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende abgeänderte Rahmenvertrag über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach, welcher den Rahmenvertrag vom 17.12.2015 ersetzt, wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags beauftragt.

## **12° Genehmigung des Projektes zur Renovierung der Sanitäranlagen an der Grundschule Weywertz. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Sanitäranlagen des Erdgeschosses und der 1. Etage der Grundschule Weywertz renovierungsbedürftig sind;

In Erwägung, dass das Projekt ebenfalls das Ersetzen einer zweiflügeligen Eingangstür beinhaltet, dies um den behindertengerechten Zugang zum Gebäude zu gewährleisten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Auftragswerts von ca. 123.030,00 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist; dass eine Unterteilung in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: Abriss, Verputz- und Fliesenarbeiten, geschätzt auf ca. 66.500,00€ ohne MwSt.;
- Los 2: Sanitär, geschätzt auf ca. 53.000,00€ ohne MwSt.;
- Los 3: Eingangstür für den behindertengerechten Zugang, geschätzt auf ca. 3.530,00 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für die Lose 1 bis 3;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 722/724-60 bei der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Renovierung der Sanitäranlagen an der Grundschule Weywertz und zum Ersetzen einer doppelflügeligen Eingangstür über einen



#### Effektive Mitglieder

Herr Schwarz Heinz, Berg  
Frau Häger Hilla, Berg  
Frau Jost Walburga, Bütgenbach  
Herr Linden Herbert, Bütgenbach  
Herr Halmes Ignaz, Elsenborn  
Frau Meyer Christel, Elsenborn  
Frau Heck Odilia, Nidrum  
Frau Schumacher Ida, Nidrum  
Herr Larue Michel, Küchelscheid  
Frau Mertens Rosemarie, Leykaul  
Herr Simon Bernard, Weywertz  
Herr Hermann Paul, Weywertz

Demzufolge,

BESCHLIESST einstimmig:

- folgende effektive Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in den Seniorenbeirat der Gemeinde Bütgenbach gewählt:

#### Effektive Mitglieder

Herr Schwarz Heinz, Berg  
Frau Häger Hilla, Berg  
Frau Jost Walburga, Bütgenbach  
Herr Linden Herbert, Bütgenbach  
Herr Halmes Ignaz, Elsenborn  
Frau Meyer Christel, Elsenborn  
Frau Heck Odilia, Nidrum  
Frau Schumacher Ida, Nidrum  
Herr Larue Michel, Küchelscheid  
Frau Mertens Rosemarie, Leykaul  
Herr Simon Bernard, Weywertz  
Herr Hermann Paul, Weywertz

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### Ersatzmitglieder

Herr Kipper Jörg, Berg  
Frau Verplancken Susanne, Berg  
Frau Stoffels Leni, Bütgenbach  
Herr Veithen Otto, Bütgenbach  
Herr Langer Hermann, Elsenborn  
Frau Thönnès Lillo, Elsenborn  
Frau Diefels Ursula, Nidrum  
Frau Schoffers Irene, Bütgenbach  
Herr Boemer Edgard, Weywertz  
Frau Schmidt Monika, Weywertz  
Herr Boemer Daniel, Weywertz  
Herr Fierens Eduard, Weywertz

#### Ersatzmitglieder

Herr Kipper Jörg, Berg  
Frau Verplancken Susanne, Berg  
Frau Stoffels Leni, Bütgenbach  
Herr Veithen Otto, Bütgenbach  
Herr Langer Hermann, Elsenborn  
Frau Thönnès Lillo, Elsenborn  
Frau Diefels Ursula, Nidrum  
Frau Schoffers Irene, Bütgenbach  
Herr Boemer Edgard, Weywertz  
Frau Schmidt Monika, Weywertz  
Herr Boemer Daniel, Weywertz  
Herr Fierens Eduard, Weywertz.

### **14° Genehmigung eines Nachtrags zum Mietvertrag mit der VoG Vereinshaus Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.06.2011, mit welchem der Gemeinderat eine Anpassung und Verlängerung des langfristigen Mietvertrags mit der VoG Vereinshaus Elsenborn für das Vereinshaus in Elsenborn, Zum Büchelberg 14, genehmigte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 10.08.2017, mit welchem der Gemeinderat die Instandsetzung des Aufzugs im Vereinshaus Elsenborn beschloss;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 09.03.2003 über die Sicherheit von Aufzügen, welcher vorsieht, dass jeder Betreiber eines Aufzugs diesen durch ein Unternehmen gemäß den Anweisungen des Herstellers unterhalten lassen muss;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.06.2020, wodurch die Firma KONE in Brüssel mit dem gesetzlichen Unterhalt des neuen Aufzugs im Vereinshaus Elsenborn beauftragt wurde;

In Erwägung, dass Artikel 8 des Mietvertrags vom 01.07.2011 mit der VoG Vereinshaus Elsenborn vorsieht, dass die Unterhaltskosten durch die Mieterin zu tragen sind:

*„Sämtliche mit der Benutzung des Gebäudes anfallenden Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten, sowie Verschönerungen im Allgemeinen, gehen vollkommen zu Lasten der Mieterin.“*

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der VoG Vereinshaus Elsenborn vom 26.06.2020, worin diese mitteilt, die Kosten für den Unterhalt des Aufzugs nicht alleine tragen zu können;

Aufgrund des Vorschlags, der VoG Vereinshaus Elsenborn lediglich 50 % der Unterhaltskosten in Rechnung zu stellen; dass hierfür der Mietvertrag abgeändert werden müsste;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Nachtrags zum Mietvertrag vom 01.07.2011 mit der VoG Vereinshaus Elsenborn;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Änderung des Mietvertrags zu genehmigen, da zum einen das Vereinshaus Elsenborn das einzige von einem Verein verwaltete Gebäude mit einem Aufzug ist und zum anderen die jährlichen Unterhaltskosten für diesen Aufzug sehr kostenintensiv sind und somit die durch die VoG Vereinshaus Elsenborn zu tragenden Unterhaltskosten wesentlich höher ausfallen als jene, die durch andere Vereine getragen werden;

In Erwägung, dass die restlichen Bestimmungen des Mietvertrags vom 01.07.2011 unberührt bleiben;

Aufgrund von Artikel 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die nachfolgende Abänderung von Artikel 8, Absatz 1, des Mietvertrags, welcher am 01.07.2011 mit der VoG Vereinshaus Elsenborn abgeschlossen wurde, wird genehmigt:

*„Artikel 8: Sämtliche mit der Benutzung des Gebäudes anfallenden Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten, sowie Verschönerungen im Allgemeinen, gehen vollkommen zu Lasten der Mieterin, mit Ausnahme der Kosten für den Unterhalt des Aufzugs des Gebäudes „Zum Büchelberg 14“, welche zu 50 % durch die Mieterin und zu 50 % durch die Vermieterin getragen werden.“*

Die restlichen Bestimmungen des Mietvertrags vom 01.07.2011 bleiben unberührt.

**Art. 2:** Der vorliegende Entwurf eines Nachtrags Nr. 1 zum Mietvertrag vom 01.07.2011 mit der VoG Vereinshaus Elsenborn, beinhaltend die Abänderung von Absatz 1 des Artikels 8, wird hiermit angenommen.

**Art. 3:** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrages beauftragt.

Mitteilung hiervon ergeht an die VoG Vereinshaus Elsenborn und den Herrn Finanzdirektor.

### **15° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von zwei Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Weddemer Weg an die Anlieger KÜCHES Heidi und KÜCHES Karl-Heinz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrages von Frau Heidi KÜCHES, wohnhaft in 4750 Weywertz, Weddemer Weg 3, und Herrn Karl-Heinz KÜCHES, wohnhaft in 4770 Eibertingen, Weismeser Straße 40, vom 01. Dezember 2020 auf Erwerb von zwei Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Weddemer Weg, die an ihr jeweiliges Eigentum angrenzen und teilweise überbaut sind;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des Landmessers Guido MREYEN vom 28.02.1989, woraus ersichtlich ist, dass das Los 1 vor dem Eigentum der Frau Heidi KÜCHES eine Fläche von 18 m<sup>2</sup> und das Los 2 vor dem Eigentum des Herrn Karl Heinz KÜCHES eine Fläche von 33 m<sup>2</sup> aufweist;

Aufgrund des vorliegenden aktualisierten Vermessungsplans des Vermessungsbüros GEOPRO vom 31.05.2021, welcher den Plan des Landmesser MREYEN vom 28.02.1989 korrigiert und aus dem hervorgeht, dass:

- die an Frau Heidi KÜCHES zu übertragenden Teilstücke Los 2, 3 und 4 (im Plan des Landmessers MREYEN gemeinsam als Los 1 bezeichnet) über eine Gesamtfläche von 17 m<sup>2</sup> verfügt und

- die an Herrn Karl-Heinz KÜCHES zu übertragenden Teilstücke Los 5, Los 6, Los 7, Los 8 und Los 9 (im Plan des Landmessers MREYEN zusammen als Los 2 bezeichnet) über eine Gesamtfläche von 32 m<sup>2</sup> verfügt;

In Erwägung, dass diese Teilstücke zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde gehören und daher vor einem Verkauf zu entwidmen sind;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf der Absplisse mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,19 €/m<sup>2</sup> (30,00€/m<sup>2</sup>

indexiert ab September 2010), was für die durch Frau Heidi KÜCHES zu erwerbenden Teilstücke einen Betrag von insgesamt 598,23 € und für die durch Herrn Karl-Heinz KÜCHES zu erwerbenden Teilstücken einen Betrag von insgesamt 1.126,08 € ergibt;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 04. März 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, woraufhin keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung der Teilstücke Los 2, Los 3 und Los 4 mit einer Fläche von insgesamt 17 m<sup>2</sup> sowie der Teilstücke Los 5, Los 6, Los 7, Los 8 und Los 9 mit einer Fläche von insgesamt 32 m<sup>2</sup> groß, gelegen in Weywertz, Weddemer Weg, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 31.05.2021 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf:

- der Lose 2, 3 und 4 mit einer Gesamtfläche von 17 m<sup>2</sup> an Frau Heidi KÜCHES, wohnhaft in Weywertz, Weddemer Weg 3
- sowie der Lose 5, 6, 7, 8 und 9 mit einer Gesamtfläche von 32 m<sup>2</sup> an Herrn Karl-Heinz KÜCHES, wohnhaft in Eibertingen, Weismeser Straße 40.

**Artikel 3:** Der hiervor angeführte Verkauf an Frau Heidi KÜCHES erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 598,23 € und der hiervor aufgeführte Verkauf an Herrn Karl-Heinz KÜCHES gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 1.126,08 €.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---